

Jugendordnung



§ 1. Name und Wesen

1. Die Württembergische Schützenjugend (WSJugend) im Württembergischen Schützenverband 1850 e.V. (WSV) ist die Gemeinschaft der Mitglieder des WSV unter 27 Jahren und der von ihnen – unabhängig vom Alter – gewählten Vertreter. Sie übt ihre Tätigkeit im Rahmen der Satzung und Ordnungen des WSV aus und ist Bestandteil des Verbandes.

In der WSJugend sind männliche, weibliche und diverse Personen gleichberechtigt. Aus Gründen der Lesbarkeit wird in der Jugendordnung nur die männliche Sprachform aufgeführt. Alle Funktionen sind jedoch in gleicher Weise für männliche, weibliche und diverse Personen anzuwenden.

2. Diese Jugendordnung (LJO) gilt für die Untergliederungen sinngemäß.
3. Die Organe der WSJugend arbeiten im Rahmen der Ordnungen und der Satzung des WSV.

Die WSJugend arbeitet an der Gestaltung des WSV und für ihren Bereich an der Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben unter Berücksichtigung der Interessen der Jugendlichen mit.

§ 2. Zweck

Die WSJugend will durch zeitgemäße Jugendarbeit:

1. den allgemeinen Schießsport (Breitensport) sowie den Leistungssport im Verband fördern
2. Brauchtum und Tradition des Schützenwesens erhalten und pflegen
3. zur Persönlichkeitsbildung und sozialem Verhalten der Jugend beitragen
4. für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Kinder und Jugendlichen eintreten
5. durch Begegnungen auf nationaler als auch auf internationaler Ebene Verständigung in sportlicher und überfachlicher Weise fördern
6. die Aus-, Weiter- und Fortbildung der im Jugendbereich tätigen Mitarbeiter betreiben, auch in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Schützenbund, der Deutschen Schützenjugend, anderen Sportverbänden und weiteren Institutionen

§ 3. Organe

Organe der WSJugend auf Landesebene sind:

- der Landesjugendtag
- der Landesjugendausschuss
- die Landesjugendleitung
- der Landesjugendvorstand

§ 4. Landesjugendtag

1. Der Landesjugendtag ist das höchste Organ der WSJugend.
2. Der ordentliche Landesjugendtag findet jährlich statt.

Der Landesjugendtag ist von der Landesjugendleitung mindestens 4 Wochen vorher einzuladen. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung in der Südwestdeutschen Schützenzeitung unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Ein außerordentlicher Landesjugendtag ist auf Antrag eines Drittels seiner Delegierten oder aufgrund eines mehrheitlichen Beschlusses des Landesjugendausschusses einzuberufen.

Die Tagesordnung hat mindestens zu enthalten:

- Erstattung des Geschäftsberichts der Landesjugendleitung
- Aussprache über den Geschäftsbericht
- Behandlung von Anträgen
- Entlastung
- Wahlen

Wahl in geraden Jahren	Wahl In ungeraden Jahren
Landesjugendleiter (2018)	
1.stellv. Landesjugendleiter (2020)	
2.stellv. Landesjugendleiter (2018)	
Min. 1 Landesjugendsprecher (2018)	Min. 2 Landesjugendsprecher (2019)

3. Aufgaben des Landesjugendtages

Dem Landesjugendtag obliegt

- die Festlegung der Leitlinien für die Jugendarbeit im WSV
- die Entgegennahme der Berichte der Landesjugendleitung
- die Wahl des Landesjugendleiters
- die Wahl der stellvertretenden Landesjugendleiter
- die Wahl der Landesjugendsprecher
- die Entlastung der Landesjugendleitung
- die Beschlussfassung über eingereichte Anträge

4. Anträge

Anträge der Mitgliedsvereinigungen müssen mindestens 1 Monat vor dem Landesjugendtag bei der Landesgeschäftsstelle schriftlich eingegangen sein, sie sind zu begründen.

Antragsberechtigt sind die Organe des WSV und die Jugendleitungen der Vereine.

Verspätet eingegangene Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt.

Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet der Landesjugendtag mit 2/3-Mehrheit. Dringlichkeitsanträge können nur mit Ereignissen begründet werden, die nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten oder bekannt geworden sind. Anträge auf Änderung der Jugendordnung können als Dringlichkeitsanträge nicht zugelassen werden.

5. Ausrichtung

Der Landesjugendtag wird vom WSV in Absprache mit der Landesjugendleitung vorbereitet und durchgeführt.

6. Stimmrecht und Delegierte

Das Stimmrecht auf dem Landesjugendtag sowie den Jugendtagen der Untergliederungen wird von Delegierten wahrgenommen. Die Delegierten müssen Mitglied eines Mitgliedsvereins des WSV sein.

Jeder Delegierte hat eine nicht übertragbare Stimme.

Die Delegierten zum Landesjugendtag sind

- die Mitglieder des Landesjugendausschusses
- die gewählten Jugendleiter der Vereine
- die gewählten Jugendleiter der Untergliederungen
- die gewählten Jugendsprecher der Vereine
- die gewählten Jugendsprecher der Untergliederungen (unter 27 Jahren)

Anm.: Die gewählten Personen müssen im Mitgliederverwaltungsprogramm des WSV eingetragen sein, diese erhalten „kraft Amtes“ eine nicht übertragbare Stimme. Ausnahme ist, wenn der gewählte Jugendleiter verhindert ist. In diesem Fall kann ein gewählter Stellvertreter ihn vertreten und seine Stimme wahrnehmen.

Jeder Mitgliedsverein hat zusätzlich zu den oben genannten Delegierten pro angefangene 30 Jugendliche (unter 27 Jahren) eine Stimme, wobei die maximale Stimmenanzahl pro Delegierten bei 4 Stimmen liegt. Stichtag für die Berechnung der Stimmenanzahl ist der 01.01. des laufenden Jahres.

Diese Regelung gilt für die Untergliederungen sinngemäß.

7. Beschlussfassung

Der Landesjugendtag fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Der Landesjugendtag kann jedoch im Einzelfall eine schriftliche Wahl oder Abstimmung beschließen.

Die Wahl des Landesjugendleiters, und somit der Vorschlag zur Bestätigung an die Delegiertenversammlung des Landesschützentages, findet schriftlich und geheim statt.

Bewirbt sich nur ein Kandidat um dieses Amt, so kann offen durch Handzeichen gewählt werden (gleiches gilt für die Stellvertreter). Die Wählbarkeit für das Amt des Landesjugendleiters und seiner Stellvertreter beginnt mit Vollendung des 21. Lebensjahres, sie ist nicht auf das Höchstalter von 26 Jahren beschränkt. Untergliederungen können von diesem Mindestalter abweichen.

Die Beschlüsse des Landesjugendtages sind zu protokollieren und von einem Mitglied der Landesjugendleitung zu unterzeichnen. Sie sind für die Untergliederungen der WSJugend verbindlich.

8. Änderung der Jugendordnung

Für eine Änderung dieser Jugendordnung bedarf es einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beim Landesjugendtag. Sie muss vom Landesausschuss (LA) des WSV bestätigt werden.

§ 5. Landesjugendausschuss

Der Landesjugendausschuss besteht aus

- dem Landesjugendvorstand
- dem Landessportleiter oder dessen Stellvertreter
- den Jugendleitern der Untergliederungen oder deren Stellvertreter

Der Landesjugendausschuss tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Er ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Seine Beschlüsse sind für die Untergliederungen verbindlich.

Dem Landesjugendausschuss obliegt:

- die Beratung von grundsätzlichen Fragen der Jugendarbeit
- die Mitarbeit bei Wettbewerbsausschreibungen im Jugendbereich
- die Bildung von Ausschüssen zur Bewältigung besonderer Aufgaben

§ 6. Landesjugendleitung

Die Landesjugendleitung setzt sich zusammen aus

- dem Landesjugendleiter
- dem Landesgeschäftsführer mit beratender Stimme
- dem 1. stellvertretenden Landesjugendleiter
- dem 2. stellvertretenden Landesjugendleiter

Der Landesjugendleiter wird vom Landesjugendtag auf vier Jahre gewählt. Maßgebend für den Zeitpunkt der Wahl ist der dem Landesjugendtag nachfolgende Landesschützentag, bei dem die Gruppe zwei des Landesschützenmeisteramtes (LSMA) gewählt wird. Die Wahl des Landesjugendleiters ist somit der Vorschlag zur Bestätigung an die Delegiertenversammlung des Landesschützentages.

Der 1. stellvertretende Landesjugendleiter wird vom Landesjugendtag auf vier Jahre gewählt. Maßgebend für den Zeitpunkt der Wahl ist der dem Landesjugendtag nachfolgende Landesschützentag, bei dem die Gruppe eins des LSMA gewählt wird. Der 1. stellvertretende Landesjugendleiter muss vom LA bestätigt werden.

Der 2. stellvertretende Landesjugendleiter wird am selben Landesjugendtag wie der Landesjugendleiter gewählt. Seine Amtszeit beträgt vier Jahre. Er wird vom LSMA bestätigt.

Mit der Wahl durch den LJT gehören die Gewählten allen vorgesehenen Gremien (laut Verbandssatzung) an.

Der Landesjugendleiter

- vertritt Anliegen und Forderungen der Jugend im LSMA
- beantragt und vertritt die für die WSJugend notwendigen Finanzmittel im LSMA
- nimmt die Vertretung der WSJugend bei Sitzungen des Deutschen Schützenbundes, anderen Sportorganisationen und Institutionen wahr
- ist zuständig für die Behandlung von Ehrungsanträgen an die Württembergische Sportjugend.
- überwacht die Verwendung der Mittel, die für die WSJugend im Haushaltsplan des WSV eingestellt sind.
- berät die Landessportleitung im Sinne einer effektiven Jugendarbeit

Durch die Landesjugendleitung werden die laufenden Geschäfte erledigt. Zu den Aufgaben gehören insbesondere

- Beratung im Freizeitbereich
- Förderung von Leistungssportlern
- Unterstützung von Jugendbegegnungen auf nationaler und internationaler Ebene
- Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter im Jugendbereich

§ 7. Landesjugendvorstand

Der Landesjugendvorstand setzt sich zusammen aus

- der Landesjugendleitung
- den Landesjugendsprechern und Landesjugendreferenten

Die Landesjugendleitung wird zur Bewältigung ihrer Aufgaben von den gewählten Landesjugendsprechern, bestellten Landesjugendreferenten sowie von hauptamtlichen Mitarbeitern unterstützt und beraten.

Zu den Aufgaben des Landesjugendvorstandes gehören insbesondere:

- die Erstellung und Beschlussfassung von Wettbewerbsausschreibungen im Jugendbereich
- die Planung und Durchführung von Wettbewerben
- die Bildung von Ausschüssen zur Bewältigung besonderer Aufgaben
- die Bestellung und Abberufung der Landesjugendreferenten
- die Beratung über Anliegen der Landesjugendreferenten

§ 8. Landesjugendsprecher

Die Landesjugendsprecher werden in zwei Gruppen im jährlichen Wechsel für zwei Jahre gewählt. Die Wahlen finden jährlich statt. So werden in den geraden Jahren mindestens ein Jugendsprecher und in den ungeraden Jahren zwei Jugendsprecher gewählt. Das Mindestalter für Landesjugendsprecher beträgt 16 Jahre (Dieses Amt endet spätestens im 27. Lebensjahr am Landesjugendtag). Untergliederungen können von der Regelung des Mindestalters abweichen.

§ 9. Landesjugendreferenten

Zur Bewältigung seiner Aufgaben kann der Landesjugendvorstand Referenten für bestimmte Fachgebiete bestellen, so z. B.

- für allgemeine und überfachliche Jugendarbeit
- für internationale Begegnungen
- für Medien-, Öffentlichkeitsarbeit
- für Freizeit
- für Sport
- für Aus- und Fortbildung

Jugendreferenten nehmen an den Sitzungen des Landesjugendvorstands mit Stimmrecht teil. Sie werden vom Landesjugendvorstand für die oben genannten Aufgaben bestellt und abberufen.

§ 10. Schlussbestimmung

Diese Jugendordnung ist durch Beschluss des 30. Landesjugendtages am 5. Oktober 2019 in Oberfischach dem Landesauschuss zur Verabschiedung empfohlen und von diesem am 03.12.2019 bestätigt worden. Diese Jugendordnung ersetzt die vorhergehenden.

Änderungshistorie:

Geändert Landesauschuss:	16.10.1999		
Geändert Landesjugendtag	05.10.2002	Bestätigt Landesauschuss	19.10.2002
Geändert Landesjugendtag	18.09.2004	Bestätigt Landesauschuss	03.12.2004
Geändert Landesjugendtag	26.09.2009	Bestätigt Landesauschuss	04.12.2009
Geändert Landesjugendtag	28.09.2013	Bestätigt Landesauschuss	25.11.2013
Geändert Landesjugendtag	05.10.2019	Bestätigt Landesauschuss	03.12.2019